

# **Satzung**

der Gesellschaft der Alumni und Freunde des Fachbereiches Katholische Theologie (GAFF)  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V.

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein trägt den Namen Gesellschaft der Alumni und Freunde des Fachbereiches Katholische Theologie (GAFF) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

(2) Der Verein hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt am Main.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein hat den Zweck, den Fachbereich Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Austausch zwischen dem Fachbereich und den an seinen Aufgaben Interessierten zu fördern.

(3) Der Verein sucht diese Aufgaben dadurch zu erfüllen, dass er für Forschung und Lehre Gelder einwirbt und

a) die Verbindung zwischen dem Fachbereich Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und seinen früheren Studierenden fördert

b) wissenschaftliche Vorträge und künstlerische Darbietungen veranstaltet

c) bei der Errichtung neuer und der Vergrößerung und Unterstützung bestehender Projekte hilft

d) bedürftige Einzelpersonen durch Stipendien im Rahmen der Aus- und Fortbildung des Fachbereichs nach Prüfung durch den am Fachbereich zuständigen Prüfungsausschuss gemäß § 30 und § 31 (4) HHG fördert

e) Institutionen, die dem wissenschaftlichen Profil des Fachbereichs dienen, und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche, die selbst steuerbegünstigt sind, fördert.

## **§ 3**

### **Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen jeder Art erwerben.

(2) Anträge auf Aufnahme in die Gesellschaft sind schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss.

(4) Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird erst wirksam mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres, frühestens aber drei Monate nach Zugang.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei wiederholtem Handeln gegen die Ziele des Vereins. Er erfordert einstimmigen Beschluss des Vorstands. Das Mitglied kann verlangen, vor der Entscheidung gehört zu werden.

(6) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **Ehrenmitgliedschaft**

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung hervorragende Förderer zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern ohne deren Pflichten.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt aus den gleichen Gründen wie die ordentliche Mitgliedschaft.

## **§ 6**

### **Beiträge**

(1) Die Mitglieder der Gesellschaft sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Er ist erstmals für das Geschäftsjahr der Aufnahme, für die folgenden Geschäftsjahre jeweils bis zum 31. März zu entrichten.

(2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Verwaltung**

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Dabei handelt es sich um den/die Vorsitzende(n), den/die Stellvertreter(in), den/die Schatzmeister(in), den/die Schriftführer(in) und Kraft Amtes den/die Dekan(in) des Fachbereichs.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und er kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben übertragen.

(5) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(6) Dem Vorstand obliegen alle satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschaft, die nicht durch diese Satzung auf andere Organe übertragen sind.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Mitglieder und kraft Amtes die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs. Jedes Vorstandsmitglied kann die Vereinigung allein vertreten.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Die ordentliche wie die außerordentliche Mitgliederversammlung werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes durch schriftliche Einladung und durch Veröffentlichung im Newsletter des Vereins sowie auf der Internetseite des Vereins einberufen. Zwischen der Absendung der schriftlichen Einladung bzw. der Veröffentlichung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied des Vorstands.

(5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a) die Wahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 und von 2 Rechnungsprüfern

b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das

abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des von dem Rechnungsprüfer geprüften Jahresabschlusses

- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(7) Beschlüsse über Abänderungen der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; in allen übrigen Fällen genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Gesellschaft und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zu melden.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr zu wählenden zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Aufwands- und Ertragsrechnung. Die Rechnungsprüfer haben ihre Prüfung auch darauf zu erstrecken, dass die Mittel ausschließlich in Übereinstimmung mit den §§ 2 und 3 verwendet werden.

## **§ 11**

### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke zu verwenden hat.